

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 2. September

1996

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Kollekten im Jahr 1997	185
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 31.05.1996	188
Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Erleichterung der Umsetzung struktureller Maßnahmen und Planungen der Gemeinden und des Kirchenkreises (Struktursatzung) Vom 19. Juni 1996	190
Pfarrstellenaufhebung	191
Aufhebung der Richtlinien über die Regelung von Studienurlaub vom 12.12.1991	192
III. Stellenausschreibungen	192
IV. Personalmeldungen	193
V. Beilage	
Sonderdruck des Kollektenplanes 1997 zum Herausnehmen	

Bekanntmachungen

Kollekten im Jahr 1997

Die Kirchenleitung hat am 6. August 1996 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. k der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den nachstehend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1997 beschlossen.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) i.d.F. vom 6. Oktober 1978 (GVOBl. S. 351). Besonders weisen wir auf § 4 der Kollektenordnung hin. Danach wird die Kollekte an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in der Regel als Dankopfer während des Liedes nach dem Kanzelsegen eingesammelt, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt worden ist.

Eine allgemein verbindliche Kollekte darf nicht mit Kollekten für andere Zwecke verbunden werden. Neben der wäh-

rend des Gottesdienstes eingesammelten Kollekte kann am Ausgang eine zusätzliche Beckensammlung durchgeführt werden. Über deren Zweckbestimmung, die bekanntzugeben ist, entscheidet der Kirchenvorstand.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1997, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Kiel, den 6. August 1996

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 8160 - 0 - T II

Kollektenplan 1997 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1997	Neujahrstag	offen
2.	5. Januar 1997	2. Sonntag nach Weihnachten	offen; Empfehlung: Missionarische Jugendarbeit (CVJM)
3.	6. Januar 1997	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphantias	offen; Empfehlung: Ev.-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien
4.	12. Januar 1997	1. Sonntag nach Epiphantias	Diakonissenanstalt Flensburg und Alten Eichen Hamburg
5.	19. Januar 1997	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Stadtmissionen Alt-Hamburg und Kiel
6.	26. Januar 1997	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	Stiftung Diakoniewerk Kropp/Diakonissenschwesternschaft Bethesda Hamburg
7.	2. Februar 1997	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	Arbeit an Suchtgefährdeten/Träger der Suchtkrankenhilfe
8.	9. Februar 1997	1. Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	offen
9.	16. Februar 1997	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Hoffnung für Osteuropa
10.	23. Februar 1997	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
11.	2. März 1997	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Rauhes Haus Hamburg/Diakonissenmutterhaus Hamburg-Volksdorf
12.	9. März 1997	4. Sonntag der Passionszeit: Laetare	Bahnhofsmission (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona)
13.	16. März 1997	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Lutherische Kirchen in Osteuropa (Martin-Luther-Bund)
14.	23. März 1997	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	offen; Empfehlung: Weißer Ring e.V./Verein St. Petri St. Petersburg/Partnerkirchen im Baltikum/Flüchtlingsarbeit (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die drei Projekte aufgeteilt.)
15.	27. März 1997	Gründonnerstag	offen
16.	28. März 1997	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission Rickling
17.	30. März 1997	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
18.	31. März 1997	Ostermontag	offen
19.	6. April 1997	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	offen
20.	13. April 1997	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	offen; Empfehlung: Missionarische Aktion „Ein Schiff für Nordelbien“. Falls an diesem Sonntag ein Konfirmationsgottesdienst stattfindet, wird empfohlen, die Kollekte an einem der nächsten Sonntage nachzuholen.
21.	20. April 1997	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	offen
22.	27. April 1997	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	offen
23.	4. Mai 1997	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	offen
24.	8. Mai 1997	Christi Himmelfahrt	offen
25.	11. Mai 1997	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	offen; Empfehlung: Weißer Ring e.V./Verein St. Petri St. Petersburg/Partnerkirchen im Baltikum/Flüchtlingsarbeit (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die drei Projekte aufgeteilt.)
26.	18. Mai 1997	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Es werden 3 Projekte der Ökumenischen Zentrale zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschlagen. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die drei Projekte aufgeteilt.)
27.	19. Mai 1997	Pfingstmontag	offen
28.	25. Mai 1997	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD
29.	1. Juni 1997	1. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Diakonisches Werk/Frauenwerk)
30.	8. Juni 1997	2. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
31.	15. Juni 1997	3. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe
32.	22. Juni 1997	4. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Deutscher Evangelischer Kirchentag
33.	29. Juni 1997	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
34.	6. Juli 1997	6. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Jugendgemeinschaftswerke des Diakonie-Hilfswerkes/ St. Nikolai-Heim Sundsacker
35.	13. Juli 1997	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)
36.	20. Juli 1997	8. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
37.	27. Juli 1997	9. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
38.	3. August 1997	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen
39.	10. August 1997	11. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Weißer Ring e.V./Verein St. Petri St. Petersburg/Partnerkirchen im Baltikum/Flüchtlingsarbeit (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die drei Projekte aufgeteilt.)
40.	17. August 1997	12. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Versöhnungswerk der Cathedrale von Coventry e.V.
41.	24. August 1997	13. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Ev. Gemeindegewerkschaft Schl.-H./ Zurüstung in der Gemeindepflege Hamburg
42.	31. August 1997	14. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Stiftung Alsterdorf/Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
43.	7. September 1997	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk, Lübeck/ Stiftung Ansharhöhe Hamburg/Martha-Stiftung, Hamburg)
44.	14. September 1997	16. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Ev. Studienhaus Leipzig
45.	21. September 1997	17. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
46.	28. September 1997	18. Sonntag nach Trinitatis: Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Gustav-Adolf-Werk
47.	5. Oktober 1997	19. Sonntag nach Trinitatis: Erntedankfest	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	12. Oktober 1997	20. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
49.	19. Oktober 1997	21. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmission
50.	26. Oktober 1997	22. Sonntag nach Trinitatis	offen
51.	31. Oktober 1997	Gedenktag der Reformation	offen
52.	2. November 1997	23. Sonntag nach Trinitatis	Wahlkollekte: a) Jesus Center e.V. Hamburg b) Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge in der Nordelbischen Kirche (Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, fließt die Kollekte dem Projekt a) zu.)
53.	9. November 1997	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Blaues Kreuz
54.	16. November 1997	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge/Friedensdienste/ amnesty international/Kirchliche Versöhnungsarbeit in den KZ-Gedenkstätten Neuengamme und Ladelund
55.	19. November 1997	Buß- und Bettag	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
56.	23. November 1997	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
57.	30. November 1997	1. Sonntag im Advent	Brot für die Welt
58.	7. Dezember 1997	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor Schäfer Husum/Bugenhagen Timmendorfer Strand)
59.	14. Dezember 1997	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
60.	21. Dezember 1997	4. Sonntag im Advent	offen
61.	24. Dezember 1997	Heiligabend	Brot für die Welt
62.	25. Dezember 1997	1. Weihnachtstag	offen
63.	26. Dezember 1997	2. Weihnachtstag	offen
64.	28. Dezember 1997	Sonntag nach Weihnachten	offen
65.	31. Dezember 1997	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes

**Änderung der Finanzsatzung
des Kirchenkreises Süderdithmarschen
vom 31.05.1996**

Die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen (Finanzsatzung) vom 27.04.1979 (GVOBl. der NEK 1979 Seite 278 ff) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode Süderdithmarschen vom 31.05.1996 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Neufassung der Finanzsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung ist am 17.07.1996 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 17.07.1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 84101 - Süderdithmarschen – H II

*

**Satzung
über die Finanzverteilung
im Kirchenkreis Süderdithmarschen (Finanzsatzung)
vom 31. Mai 1996**

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Süderdithmarschen auf der Grundlage des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises und den Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied. Über die Höhe beschließt die Kirchenkreissynode jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

(2) Zusätzlich werden gewährt

1. Ergänzungsbeträge für anerkannte
 - a) Kindertagesstätten
in Höhe des vertraglich vereinbarten Anteiles an dem Unterschuß der Betriebshaushalte, höchstens bis zu den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Höchstbeträgen,
 - b) Kinderspielstuben
gemäß Einzelbeschluß der Kirchenkreissynode;
2. Ausgleichsbeträge
für besondere Härtefälle, soweit der Pauschalbetrag zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreicht. Die Härtefälle

müssen zeitlich begrenzt sein. Gesamtfehlbeträge der Haushalte gelten nicht als Härtefall. Die Anerkennung als Härtefall erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

Die Kirchenkreissynode beschließt den Höchstbetrag der Ausgleichsbeträge jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

(3) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden, insbesondere aus Kirchengrundsteuern, Kollekten, Opfer, Sammlungen und Spenden werden nicht auf den Pauschalbetrag (Abs.1) und nicht auf die Ergänzungsbeträge (Abs. 2, Ziffer 1) angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die notwendigen Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtung des Kirchenkreises werden jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind die Dienstbezüge und die Versorgungsbeiträge der Pastorinnen und Pastoren in den Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zuzurechnen.

Über die Abrechnung des Pfarrstellenaufkommens und die Festlegung des Verwaltungskostenanteils entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

Vertretungskosten in Vakanzfällen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vom Kirchenkreis getragen.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Bei dem Kirchenkreis werden für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

a) Eine Betriebsmittellrücklage

Die Betriebsmittellrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

b) Eine Rücklage für Härtefälle und Ausgleichsleistungen

Die Rücklage ist insbesondere für Kirchengemeinden bestimmt, die infolge des vorhandenen Schuldendienstes und besondere Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen. Über die Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

c) Eine Baurücklage

Die Baurücklage ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtplanung auf Vorschlag des Finanzausschusses. Die Beantragung von anderen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

d) Es können weitere Rücklagen gebildet werden.

(2) Die Aufbringung der Rücklagen erfolgt neben der Zuführung aus dem Haushalt auch aus Rechnungsüberschüssen

des Kirchenkreishaushaltes durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses. Die Höhe der Rücklagen wird durch die Kirchenkreissynode festgesetzt.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien der Nordelbischen Kirche sind dabei zu beachten. Der Leiter des Rentamtes ist bei der gesamten Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Die Synode des Kirchenkreises Süderdithmarschen bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe,

- a) die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten sowie die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten,
- b) Entscheidungen vorzubereiten, die nach dieser Satzung von der Kirchenkreissynode bzw. vom Kirchenkreisvorstand zu treffen sind,
- c) über außer- und überplanmäßige Ausgaben, die im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode liegen, auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes zu entscheiden und
- d) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.
- e) Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Theologen bzw. Theologinnen und fünf Nichttheologen bzw. Nichttheologinnen sein müssen. Es werden drei ständige Stellvertreterinnen, und zwar ein(e) Theologe / in und zwei Nichttheologen bzw. Nichttheologinnen gewählt. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode in einem Wahlgang aus ihrer Mitte gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen, die für die weiteren theologischen bzw. nichttheologischen Kandidaten / Kandidatinnen gegeben werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der bzw. dem Synodenvorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nach. Die Kirchenkreissynode wählt für die restliche Amtszeit eine neue Stellvertretung. Scheidet eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Kirchenkreissynode für die restliche Amtszeit eine neue Stellvertretung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Pröpstin bzw. der Propst oder deren Stellvertreter/

Stellvertreterinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilzunehmen. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertretung hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen.

(7) Der Finanzausschuß wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode.

§ 7

Einspruchsrecht

(1) Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann die betroffene Kirchengemeinde Einspruch einlegen, wenn sie feststellt oder der Meinung ist, daß gegen die Satzung verstoßen worden ist. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von drei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der die Entscheidung anfechtenden Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde hat keine

aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie bedient sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung des Beschwerdeausschusses.

§ 8

Verpflichtungsbeschränkungen

Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln des eigenen Haushaltsplanes gedeckt werden können. Dies gilt unbeschadet der kirchengesetzlichen Genehmigungspflicht insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

§ 9

Bildung gemeindeeigener Rücklagen und Fonds

Die Kirchengemeinden haben das Recht, aus eigenen Mitteln / Überschüssen Rücklagen (Geldmittelbestände zur Sicherung der laufenden Haushaltsführung in den einzelnen Haushaltsjahren) und Fonds (Geldmittelbestände für bestimmte Zwecke) zu bilden.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen wahrgenommen.

§ 12

Ausführungsbestimmungen / Übergangsregelungen

Die Kirchenkreissynode kann Ausführungsbestimmungen und Übergangsregelungen treffen, wenn sich dies als notwendig erweist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1997. Gleichzeitig treten die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen in der Fassung vom 1.1.1979 und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

25704 Meldorf, den 31. Mai 1996

Kirchenkreis Alt-Hamburg:
Struktursatzung

Die nachstehend abgedruckte Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre amtliche Begründung durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 24. Juli 1996, Az. 10 KK Alt-Hamburg – R 1, genehmigt worden.

Die Satzung wird zusammen mit der amtlichen Begründung bekanntgemacht, um das Verständnis von Sinn und Zweck der Einzelregelungen zu erleichtern.

Kiel, den 8. August 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 10 KK Alt-Hamburg – R 1

*

Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg
zur Erleichterung der Umsetzung
struktureller Maßnahmen und Planungen
der Gemeinden und des Kirchenkreises
(Struktursatzung)

Vom 19. Juni 1996

Die Synode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat auf der Grundlage der Art. 30 Abs. 1 Buchst. h, 15 Abs. 2 Satz 2 Verf-NEK folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung bezweckt, die Umsetzung struktureller Beschlüsse und Maßnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in personellen Fragen zu erleichtern und gleichzeitig bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter der Gemeinden und des Kirchenkreises zu schützen.

§ 2

Ausschreibung von Stellen und Auswahlgrundsätze

(1) Stellen hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neu besetzt werden sollen, sind, sofern eine Ausschreibung nach den geltenden Bestimmungen stattzufinden hat, intern über die Mitteilungen der Personalabteilung des Kirchenkreisamtes auszuschreiben.

(2) Offene Ausschreibungen zu besetzender Stellen sind erst nach erfolglosem Abschluß des internen Stellenbesetzungsverfahrens zulässig. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht im Bereich refinanzierter diakonischer Arbeit.

(3) Bei der Auswahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist neben der persönlichen Eignung gleichrangig mit zu berücksichtigen, ob nicht durch Übernahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters von einer Stelle einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis oder des Kirchenkreises, die auf Dauer nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ein bestehendes kirchliches Arbeitsverhältnis gesichert werden kann.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Beschlüsse der Kirchenvorstände über Neubegründung oder Ausweitung von Arbeitsverhältnissen bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse im Bereich der staatlich refinanzierten diakonischen Arbeit. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben hiervon unberührt.

(2) Eine Einstellungszusage oder die Entgegennahme der Arbeitsleistung ist erst nach Erteilung der Genehmigung zulässig.

§ 4

Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- a) zu besorgen ist, daß die Anstellungsgemeinde wegen ihrer wirtschaftlichen Lage die Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht für einen angemessenen Zeitraum sicherstellen kann, oder
- b) das Verfahren nach § 2 dieser Satzung nicht beachtet wurde oder
- c) die Besetzung der Stelle einem von der Kirchenkreissynode beschlossenen übergemeindlichen Strukturkonzept widerspricht.

(2) Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Informationspflichten

Ist eine Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage, eine genehmigte, besetzte Planstelle in Zukunft überhaupt oder in dem bisherigen Umfang fortzuführen, so ist der Kirchenvor-

stand verpflichtet, dies dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft, wenn nicht vorher die Synode durch Satzung die Weitergeltung beschließt.

Ausgefertigt:

Hamburg, den 19. Juni 1996

W. Kruse	J. Schmücker
Vorsitzender des Kirchenkreis-	Mitglied des Kirchenkreis-
vorstandes	vorstandes

*

Erläuterungen zur Struktursatzung vom 19. Juni 1996:

In § 1 ist der Zweck der Satzung geregelt.

In § 2 ist das grundsätzliche Verfahren der Ausschreibung von Stellen vorgesehen. Dieses ist nur für solche Stellen geregelt, für die eine Ausschreibung nach den geltenden Bestimmungen stattzufinden hat. In besonderen Eilfällen kann mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch zukünftig auf eine Ausschreibung generell verzichtet werden, damit auch auf das interne Ausschreibungsverfahren.

§ 2 Abs. 2 regelt, wann eine offene Ausschreibung zulässig ist, nämlich im Regelfall nur dann, wenn eine interne Ausschreibung erfolglos geblieben ist (Satz 1). Die Ausnahme für die refinanzierte diakonische Arbeit (Satz 2) ist deswegen erforderlich, um den Anstellungsträgern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre rechtlichen Verpflichtungen (z.B. gegenüber den Eltern im KTH) zu erfüllen, was gefährdet wäre, wenn durch ein doppeltes Ausschreibungsverfahren zu viel Zeit ins Land gehen würde. In solchen Fällen könnte bei einem kurzfristigen Freiwerden einer Planstelle in solchen Arbeitsfeldern, in denen die interne Stellenausschreibung wegen der spezifischen Arbeitsmarktlage mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg verspricht, eine erhebliche Zeitverzögerung eintreten. Aber auch für diese Bereiche gilt, daß zumindest auch intern auszuschreiben ist, auch wenn hier gleichzeitig eine offene Ausschreibung zugelassen wird.

§ 2 Abs. 3 legt noch einmal fest, daß dem Umstand, einer kirchlichen Mitarbeiterin oder einem kirchlichen Mitarbeiter einen Arbeitsplatz im kirchlichen Raum zu erhalten, hohe Bedeutung zukommt. Die hier genannten Auswahlkriterien gelten für jede Personalentscheidung, unabhängig ob mit oder ohne, interner oder offener Ausschreibung. Die gleichrangige Berücksichtigung, die gefordert wird, stellt aber auch sicher, daß ungeeignete Personen hier nicht berücksichtigt werden

müssen, dieses neu eingeführte Kriterium also nicht höherwertig als die persönliche Eignung ist. Das bedeutet, daß ein in seinem Arbeitsverhältnis bedrohter Mitarbeiter dann, wenn er sich als ungeeignet herausstellt, nicht bevorzugt zu berücksichtigen ist.

In § 3 wird die grundsätzliche Genehmigungspflicht eingeführt, die erforderlich ist, um die Einhaltung des neu regel-

ten Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten. Auch hier sind Ar-

beitsverhältnisse im Bereich der staatlich refinanzierten diakonischen Arbeit ausgenommen aus den o.g. Gründen: Wenn in einem Einzelfall es sich als dringend notwendig herausstellt, sofort wieder eine Stelle zu besetzen, um Rechtsverpflichtungen in diesem Bereich, bei dem es immerhin um Betreuung von Menschen geht, nachkommen zu können, kann ein Genehmigungsverfahren bereits eine nicht mehr zu vertretende Zeitverzögerung erfordern.

§ 3 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß durch Einstellungszusagen und Entgegennahme von Arbeitsleistungen faktisch bereits rechtliche Bindungen begründet werden können, die nach Sinn und Zweck der Satzung erst nach Vorliegen der Genehmigung eingegangen werden dürfen.

§ 4 zählt die möglichen Versagungsgründe abschließend auf. Damit wird sichergestellt, daß mit Hilfe des Genehmigungsverfahrens nur die in § 1 der Satzung genannten Zwecke verfolgt werden können. Die Formulierung „für einen angemessenen Zeitraum“ in Buchst. a) mußte zwangsläufig

offen sein, weil hier im Einzelfall auf die wirtschaftliche voraussehbare Entwicklung und auf Art und rechtliche Ausgestaltung des konkreten Arbeitsverhältnisses Rücksicht genommen werden muß. Eine andere, konkretere Formulierung, die eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse ermöglicht, schien nicht möglich. Absatz 2 betrifft vor allem die Besetzung von Kirchenmusikerstellen.

§ 5 dient den Interessen der betroffenen Kirchengemeinden, um die notwendigen Informationen auch weiter transportieren zu können.

In § 6 ist die auch von der Kirchenkreissynode angesprochene zeitliche Befristung enthalten, hier wurde zunächst der Ablauf der Legislaturperiode der nächsten Kirchenkreissynode vorgeschlagen.

Um den Verwaltungs- und Gremienaufwand in vertretbarem Rahmen zu halten, hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidungen nach dieser Satzung an das Kirchenkreisamt delegiert, wobei jeweils den zuständigen Pröpstinnen und Präpsten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dadurch kann auch eine kurzfristige Entscheidung über Genehmigungen erreicht werden, die für die betroffenen Gemeinden den Zeitverlust auf ein Minimum reduziert.

Pfarrstellenaufhebung

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 01. Juli 1996).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber Pastor Jens-Uwe Flügel wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Sülldorf (1) – P II / P 3

Aufhebung der Richtlinien über die Regelung von Studienurlaub vom 12.12.1991

Die vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung der NEK am 12.12.1991 (GVOBl. 1992 S. 1) erlassene Richtlinie über die Regelung von Studienurlaub wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bereits nach dieser Richtlinie bewilligte Studienurlaube sind zu Ende zu führen.

In künftigen Fällen sind Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Sonderurlaubsregelungen des Pfarrerdienstrechts, des Kirchenbeamtenrechts und des Kirchlichen Anstellentarifvertrages zu verweisen.

Kiel, den 13. August 1996

Az.: 3008 – 1 – EI / EF

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.03.1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder 2 Pastoren/innen im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir sind:

- eine relativ junge Gemeinde, 1962 begründet – mit 2 Pfarrstellen und rund 6.000 Gemeindegliedern bei ca. 15.000 Einwohnern im Gemeindegebiet.
- eine wachsende Gemeinde die durch Einzel- und Reihenhäuser geprägt ist und in den letzten Jahren durch große Neubaugebiete ihre Strukturen verändert hat. Hierdurch entstehen ständig neue soziale Aufgaben.
- viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Gemeindebüro, Küsterdienst, Raumpflege und die Arbeitsfelder Kirchenmusik, Senioren.
- ein kirchliches Kinderhaus mit zwei ganztägigen Familiengruppen, einer Ganztags-, einer Halbtags- und einer Wechselgruppe sowie einer ganztägigen Hortgruppe (insg. ca. 140 Kinder).
- ein Kirchenvorstand, der die Zusammenarbeit fördert und neue Ideen und Initiativen unterstützt.

Unsere bisherigen Arbeitsfelder:

Ein Schwerpunkt in der Gemeinde liegt in der Arbeit mit jungen Familien und der überdurchschnittlich hohen Zahl von Konfirmanden.

In der Gemeinde besteht ein vielfältiges Leben aller Altersgruppen. So gibt es u. a. Kinder-Nachmittage, Jungschargruppen, Familiennachmittage, Familien- und Krabbelgottesdienste, Gesprächskreise für Junge und Ältere, Seniorennachmittage, Gruppen für Alleinerziehende, auch die Schularbeitenhilfe für Flüchtlingskinder und die Kontakte zur Partnergemeinde in Mecklenburg-Vorpommern werden von Pastoren und Gemeindegliedern gemeinsam getragen.

Alle diese Aufgabenbereiche sind offen für neue Gedanken und Anregungen.

Die Leitlinie unserer Gemeindegemeinschaft ist: „Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, ein Zuhause für Menschen unterwegs, die Christen sein wollen“.

Wir wünschen uns:

- Interesse an Seelsorge und lebendig gestalteten Gottesdiensten
- Übernahme von Mitverantwortung für die Arbeit mit Senioren
- Bereitschaft zur Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Interessen und Ideen, die bestehende Form des Konfirmandenunterrichts weiterzuentwickeln
- Engagement für die Arbeit mit Erwachsenen und Familien
- Bereitschaft zu einer offenen Gemeindegemeinschaft und Mut, Neues auszuprobieren
- Organisationstalent, Fähigkeit zum Umgang mit Behörden und Interesse an politischen Vorgängen

Norderstedt mit ca. 70.000 Einwohnern liegt am Stadtrand Hamburgs, hat U-Bahn-Anbindung und sämtliche Schularten am Ort.

Die Gemeinde verfügt über ein 1984 fertiggestelltes Gemeindezentrum mit guten räumlichen Bedingungen und eine 30 Jahre alte Kirche, die Wärme ausstrahlt. In Räumen der Gemeinde ist auch die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit angesiedelt, die z. B. Balint-Gruppen und Supervision anbietet. Als Pastorat steht ein Haus mit Garten neben der Kirche und dem Zentrum zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frauke Lang, (stellv. Vorsitzende), Ulzburger Str. 180, 22846 Norderstedt, Tel. 040 / 5 25 26 09, Pastor Anas Hamami, Tel. 040 / 5 21 84 12, Propst Willi Rogmann, Tel. 040 / 5 89 50 – 2 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (1)
– P II / P 2

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1996 haben bestanden:

Hamburg

Roman **Blaesing**, Christoph **Flügel**, Hella **Hinrichsen**, Stefanie **Kämpf**, Marco **Kanehl**, Jens-Martin **Kruse**, Christiane **Möller**, Christopher **Noll**, Dirk **Outzen**, Robert **Pfeifer**, Tilmann **Präckel**, Axel **Prüfer**, Claudia **Schulz**, Britta **Taddiken**, Cornelius **van der Staaij**, Elisabeth **Waller**.

Kiel

Matthias **Alpen**, Ole **Cramer**, Lutz **Damerow**, Andreas **Findeisen**, Harald **Goertz**, Martin **Gregor**, Manfred **Grosser**, Ulrike **Hübner**, Hartwig **Janus**, Wiebke **Lehmann**, Markus **Mühling-Schlapkohl**, Frauke **Niejahr**, Thomas **Petersen**, Johannes **Pörksen**, Bettina **Puchert**, Stefanie **Schmid**, Corinna **Stöber**, Volker **Struve**, Norman **Tendis**, Christoph **Thoböll**, Nadja **Waligorski**, Angela **Zuschneid**.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der bisherige Kircheninspektor anwärter Martin **Ballhorn** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kircheninspektor zur Anstellung beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 die Pastorin z.A. Carolyn **Decke**, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der bisherige Kirchenamtsrat Norbert **Hennings** zum Kirchenoberamtsrat beim Rechnungsrufungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Wahl des Pastors Andreas **Erlar**, bisher in Hamburg-Niendorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Wahl der Pastorin Astrid **Fiehland** van der Vegt, z.Z. beurlaubt, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 1.10.1996 die Wahl der Pastorin Gisela **Mester-Römmel**, z.Z. beurlaubt, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Tating), Kirchenkreis Eiderstedt.

Mit Wirkung vom 1.9.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Sabine **Ramm-Böhme**, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 1.9.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Kirsten **Schmidt-Soltau**, z.Z. in Barsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 die Wahl der Pastorin z.A. Barbara **Schöneberg-Bohl**, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 die Wahl des Pastors z.A. Reinhard **Stender**, z.Z. in Hamburg-Hamm, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Gemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1996 die Pastorin z.A. Jutta **Bilitewski**, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Religionsunterricht in Gymnasien.

Mit Wirkung vom 1.9.1996 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Ralf **Diez**, bisher in Schleswig, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel (Religionsunterricht) –.

Mit Wirkung vom 1.8.1996 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z.A. Otto Michael **Dülge**, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Kirchliche Entwicklungsdienste / Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchliche Weltdienste.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Pastorin Ute **Grümbel**, z.Z. in Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 85 % – auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen.

Mit Wirkung vom 1.8.1996 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Hartmut **Klatt** bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes in die 8. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängnisseelsorge –.

Eingeführt:

Am 4. August 1996 der Pastor Arne **Findeisen** als Pastor in die Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Am 4. August 1996 der Pastor Klaus-Michael **Täger** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.8.1996 der Pastor z.A. Lars Lemke, geb. Thüner, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf, Kirchenkreis Harburg.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1.9.1996 die Pastorin z.A. Anke Flohr, z.Z. Honolulu / Hawaii, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.



Pastor

Dr. Johannes Ott

geboren am 9. Januar 1937 in Berlin,
gestorben am 14. Juli 1996 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 31. Oktober 1965 in Hamburg-Lokstedt ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst in Wedel (Christus-Kirchengemeinde Schulau) und in Burg auf Fehmarn.

Seit dem 27. November 1966 war er Pastor in Burg auf Fehmarn. Zwischenstationen waren Hongkong, München, Johannesburg und Mölln. Seit dem 1. Dezember 1982 war er Pastor in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt.

Ab dem 1. August 1989 bis zu seinem Sterbetag war er theologischer Referent für Religionspädagogik an der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen in Hamburg-Stellingen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Johannes Ott.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Oberkirchenrat

Hans Georg Starke

geboren am 18. August 1937
gestorben am 30. Juli 1996

Nach dem Studium der Theologie in Marburg, Hamburg und Kiel wurde Hans Georg Starke am 18. Oktober 1970 in Kiel ordiniert und war Pastor in Albersdorf und Rendsburg-Neuwerk. Dann folgte er 1979 einem Ruf als Oberkirchenrat im Nordelbischen Kirchenamt. Seit dem 1. Januar 1986 leitete er das Dezernat „Dienste und Werke“.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Oberkirchenrat Pastor Hans Georg Starke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Gerhard Dosch

geboren am 11. Februar 1932 in Saalfeld
gestorben am 15. Juli 1996 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 17. Januar 1954 in Allenstein ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1961 Pfarrverweser und Pastor auf Langeness und ab 1964 Pastor in Trittau. Von 1974 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Februar 1991 war er Pastor in Hamburg-Sasel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dosch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Gotthold Klein

geboren am 23. Mai 1932 in Domnau/Ostpreußen
gestorben am 08. Juli 1996 in Brunsbüttel

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1962 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Tornesch. Ab 1963 war er Pastor in Elmshorn, ab 1964 Pastor in Hamburg-Lurup und ab 1970 Pastor in Oldenburg. Von 1987 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juli 1995 war er Pastor in Brokdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Klein.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

Walter Pareigis

geboren am 28. Februar 1909 in Zarnglaff/
Pommern
gestorben am 29. März 1996 in Heide

Der Verstorbene wurde am 6. Oktober 1936 in Stettin
ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1946
Pastor in Weddingstedt, ab 1946 Pastor in Lunden
und ab 1953 Pastor in Hamburg-Niendorf. Von 1962
an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum
1. März 1979 war er Propst des Kirchenkreises
Süderdithmarschen und gleichzeitig Pastor der Kir-
chengemeinde Meldorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst
Pareigis.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i.R.

Oskar Roßbach

geboren am 12. Oktober 1911 in Mengersreuth
gestorben am 29. Juni 1996 in Bad Segeberg

Der Verstorbene wurde am 31. Juli 1938 in Treben
ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1962
an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum
1. Juni 1977 Pastor in Warder.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Roßbach.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt